

Ausgabe 4/2022

SiBe-Report

**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**





Der Wald ist keine genormte Fläche und jeder Baum ist anders. Das macht die Arbeit im Forst so anspruchsvoll.

Manchmal ist es haarscharf

In einigen Berufen beginnt jetzt die Hauptsaison, zum Beispiel die Einschlagzeit in den Forsten. Aber auch andere Beschäftigte, die draußen zu tun haben, gehen im Herbst und Winter mit besonderen Risiken um.

Im Oktober startet traditionsgemäß die Haupteinschlagzeit in den Forsten. „Bei der Holzernte sind Arbeitsmittel im Einsatz, mit denen sehr sorgfältig umgegangen werden muss“, erklärt Christian Grunwaldt, Abteilungsleiter bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern. Der studierte Forstwissenschaftler führt zudem das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Bei Holzernte denkt man sofort an Motorsägen – das sichere Arbeiten damit erfordert viel Sorgfalt. Um sich nicht zu verletzen, müssen Beschäf-

tigte mit sicherheitstechnisch optimierten Arbeitsmitteln wie Sägen mit Gashebelperre, Kettenbremse und Kettenfang arbeiten und dennoch

„ Wenn über einen Beinahe-Unfall gemeinsam gesprochen wird und die Beschäftigten ihre Schlüsse daraus ziehen, können sie in einer ähnlichen Situation die Gefahr bewusst abwenden. “

ausgeriffte Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) tragen.

Natürlich haben nicht nur Arbeitgebende die Pflicht, die sichere Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Beschäftigten, diese zu tragen. Da die Gefährdung bei der Holzernte offenkundig ist, wird PSA meist selbstverständlich angelegt. Ansonsten sind Führungskräfte in der Pflicht, dies einzufordern und natürlich auch SiBe gefragt, ihre Kolleginnen und Kollegen anzusprechen.

Potenzial für mehr Sicherheit liege jedoch vor allem im richtigen und sicherheitsbewussten Verhalten, beispielsweise den üblichen Sicherheitsabstand „doppelte Baumlänge“ bei Fällarbeiten einzuhalten. „Auch erfordern das Zurückschlagen von

Ästen oder das Fällen von Totholz es, möglichst frühzeitig und weit genug zurückzuweichen. Deshalb kommen die Sicherheitsfälltechnik und vermehrt auch ferngesteuerte Fällkeile zum Einsatz“, erklärt Grunwaldt, dessen Sachgebiet gerade seine Erfahrungen in eine Aktualisierung der DGUV-Regel „Waldarbeiten“ einfließen lässt.

Ein wichtiger Faktor für Baumfällarbeiten in den Forsten ist: Niemand geht allein in den Wald. Grunwaldt: „Eine Alleinarbeit ist da undenkbar. Wenn sich jemand mit einem Arbeitsgerät, durch einen fallenden Baum, Ast oder Sturz verletzt, muss sofort Erste Hilfe geleistet werden können.“ Deshalb gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Führungskräfte, im Forst die Rettungskette bei der Holzzernte sicherzustellen.

Stolpern und Stürzen sind die häufigsten Unfallursachen. Denn wer draußen arbeitet, bewegt sich nicht auf einem genormten Terrain. Und: Beschäftigte im Forst haben mit lebendem Material zu tun, da sind viele Faktoren im Spiel. So können Bäume früher, später oder anders fallen als geplant. Ein anderes Mal verankert ein Hänger oder ein Fahrzeug sitzt im Waldboden fest – jeder Tag hält andere Herausforderungen bereit.

Ist ein erfahrenes Team vor Ort, kann es auch in schwierigen Situationen Unfälle vermeiden. Manchmal ist es jedoch haarscharf, zum Beispiel weil ein Sicherheitsabstand bei Fällarbeiten unterschritten wurde. „Dann ist es wichtig, dass es nicht einfach heißt ‚Glück gehabt‘“, betont Grunwaldt. „Über solche Situationen muss im Team geredet werden.“

Denn: Aus sogenannten Beinahe-Unfällen lässt sich viel lernen. So, wie auch ein Unfall analysiert wird, um daraus Schlüsse für mehr Sicherheit zu ziehen, eignen sich Ereignisse, bei denen es gerade noch einmal gut gegangen ist, ganz genauso. Ziel muss sein, dass sich die Situation auf keinen Fall wiederholt und möglicherweise zu einem folgenschweren Unfall führt.

Ob über Ereignisse, die fast zu einem Unfall geführt hätten, in der Praxis wirklich gesprochen wird, hänge von der Sicherheits- und Unternehmenskultur der einzelnen Betriebe und von dem Verhältnis innerhalb einer Arbeitsgruppe ab, weiß Grunwaldt. Er erklärt, warum ihm das Thema so wichtig ist. „Wenn über einen Beinahe-Unfall gemeinsam gesprochen wird und die Beschäftigten ihre Schlüsse daraus ziehen, können sie in einer ähnlichen Situation die Gefahr bewusst abwenden.“

Grunwaldt setzt dabei auch auf die SiBe: „Es wäre toll, wenn sich die SiBe dafür stark machen! Nicht nur bei Forstarbeiten, sondern bei allen Jobs draußen wie Straßenunterhaltungs-

Umfangreiches Material zu Forstarbeiten stellt das Sachgebiet zur Verfügung, neben Broschüren auch ausgezeichnete Filme, die besondere Themen gut erklären:

► www.dguv.de/fb-verkehr/sachgebiete/strassen_gewaesser/forsten/

In Überarbeitung durch das Sachgebiet befindet sich die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“, die in Kürze erscheinen wird.

arbeiten im fließenden Verkehr, der Grünpflege oder auch dem Winterdienst am Straßenrand. Überall dort sind Beschäftigte in der dunkeln und kalten Zeit besonders gefordert.“

Nicht nur an Beschäftigte selbst appelliert Grunwaldt, besonders vorsichtig zu agieren. Er wünscht sich auch, dass alle anderen Rücksicht nehmen, die beispielsweise an Baustellen vorbeifahren. „Gegenseitige Rücksichtnahme macht allen das Leben leichter. Und sicherer.“



Christian Grunwaldt ist Abteilungsleiter im Bereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern. Zudem führt der Förster im Fachbereich „Verkehr und Landschaft“ das Sachgebiet „Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

ENERGIE sparen!

Um die Versorgung mit Energie in diesem Winter zu sichern, hat die Bundesregierung Energiesparen in öffentlichen Gebäuden verordnet und für gewerbliche Betriebe empfohlen. Der SiBe-Report gibt eine Kurzanleitung.

Für Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit ist ein behagliches Klima in Räumen wichtig. Was in Betrieben darunter zu verstehen ist, regeln die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und noch genauer die Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“.

Nun gelten seit Anfang September 2022 bis Ende Februar 2023 die Ausnahmen der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung, kurz EnSikuMaV. Demnach werden die Mindestwerte für die Temperatur im Raum gesenkt, um Energie zu sparen, und zwar um

- je 1 °C, zum Beispiel von 20 °C auf 19 °C für leichte Tätigkeiten im Sitzen wie in Büroräumen.
- In Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden werden die Mindestwerte auch gleichzeitig als Höchstwerte für die Lufttemperatur festgelegt.

Höchst- und Mindestwerte für Lufttemperaturen in Arbeitsräumen von öffentlichen Gebäuden abhängig von Tätigkeiten/Körperhaltungen (nach EnSikuMaV)

leichte Tätigkeit im Sitzen	+19 °C
leichte Tätigkeit im Stehen, Gehen	+18 °C
mittelschwere Tätigkeit im Sitzen	+18 °C
mittelschwere Tätigkeit im Stehen, Gehen	+16 °C
schwere Tätigkeit im Stehen, Gehen	+12 °C

Mit anderen Worten: In Arbeitsstätten der öffentlichen Hand darf nicht über 19 °C geheizt werden. Wer öffentliche Gebäude betreibt, muss sicherstellen, dass durch Heizungsanlagen und/oder raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) oder andere Heizgeräte keine zusätzliche Wärme in die Arbeitsräume eingebracht wird. Gemeinschafts- und Durchgangsflächen in öffentlichen Gebäuden, wo sich niemand länger aufhält, dürfen gar nicht geheizt werden, z. B. Flure, Treppenhäuser, Eingangshallen, aber Teeküchen und

Kantinen, Pausen- und Warte-, Wasch-, Umkleide-, Toiletten-, Vortrags- und Konferenzräume.

Energiesparen an Heizungsanlagen und/oder RLT-Anlagen:

- Die Einstellung der Temperatur als Sollwert an Thermostaten
- Absenkung der Vorlauftemperatur
- Absenkung der Heizungsanlage über Nacht und an arbeitsfreien Tagen
- Beschäftigte in das Regulieren von Heizungen in ihren Räumen einweisen.

Darüber hinaus können Arbeitgebende Beschäftigten anbieten, von zuhause aus zu arbeiten, soweit dies möglich ist. In Einzelfällen können Decken sowie Wärmestrahlheizungen oder Heizmatten bereitgestellt werden, soweit dies sicherheitstechnisch vertretbar ist und zum Energiesparen beiträgt. Heißgetränke anzubieten und/oder sich in Pausenräumen zu treffen, sind weitere mögliche Angebote für Beschäftigte.

Wichtig ist zum gemeinsamen Energiesparen, sich untereinander abzusprechen – sowohl über Organisa-

tionsebenen hinweg als auch in den Gruppen, die gemeinsam Räumlichkeiten nutzen. Dabei sollte das Gebäudemanagement einbezogen werden. SiBe können dabei wichtige organisatorische und vermittelnde Aufgaben übernehmen.

Das können alle Beschäftigten beitragen:

- Wärmende Bekleidung wählen.
- Ausreichend warme Getränke zu sich nehmen.
- Heizung gemäß Absprachen regulieren, z. B. zum Arbeitsbeginn oder -ende.
- Türen und Fenster geschlossen halten.
- In Räumlichkeiten ohne technische Lüftung mehrmals täglich Stoßlüften (ca. für drei Minuten Fenster ganz öffnen, möglichst für Durchzug sorgen).
- Wo wenig oder nicht geheizt wird, sollte auf kalte Flächen geachtet werden, damit kein Kondenswasser und somit Feuchteschäden und Schimmelpilzbefall auftreten können.

Ausnahmen von den Temperaturbeschränkungen und der Nichtbeheizung von Gemeinschaftsflächen in öffentlichen Gebäuden gelten für:

- medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen
- Schulen und Kindertagesstätten
- Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind (z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe)
- Arbeitsräume, in denen Beschäftigte arbeiten, deren Gesundheit durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise gefährdet ist und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind
- Gemeinschaftsflächen, in denen durch eine Nichtbeheizung Schäden an der Gebäudesubstanz, den umgebenden Räumlichkeiten, der dort vorhandenen Technik, den gelagerten Stoffen oder Gegenständen entstehen können

Weitere Informationen

„Heizenergie sparen – Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung betrieblich umsetzen“ Broschüre zum Download und Bestellen unter

🔗 <https://lmy.de/7H1sS>

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6 „Lüftung“

Die Kiosk-App der UK NRW

Mit unserer App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen.



Suchbegriff in allen App-Stores: „Kiosk UK NRW“ · Mehr Infos: 🌐 www.unfallkasse-nrw.de © Webcode: S0614



Der auf Arbeitsrecht spezialisierte Jurist Joachim Schwede stand beim „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ auf der A+A 2021 per Video Rede und Antwort.

Gefahr im Verzug?

Sicherheitsbeauftragte spielen eine besondere Rolle für die Sicherheit und Gesundheit in ihrem Betrieb. Weisungsbefugt sind sie durch dieses Amt gegenüber Kolleginnen und Kollegen jedoch nicht. Es gibt aber eine Ausnahme: Gefahr im Verzug. SiBe-Report sprach darüber mit Joachim Schwede.



Joachim Schwede

Herr Schwede, in einem Interview für die Ausgabe 2/2022 des SiBe-Reports hatten wir darüber gesprochen, dass SiBe nicht weisungsbefugt sind.

Richtig. SiBe zu sein ist ein Ehrenamt. Aus dieser Rolle heraus können SiBe keine verbindlichen Weisungen geben. Anders sieht das natürlich aus, wenn die Person innerhalb der Organisation eine Funktion ausübt, in der sie anderen vorgesetzt ist, zum Beispiel als vorarbeitende Person. Dann erwächst ihre Weisungsbefugnis aber allein aus dieser Rolle.

Folglich kann aus dem Ehrenamt der oder des SiBe keine rechtliche Verantwortung entstehen. Wie ist das einzuordnen, wenn SiBe Kolleginnen und Kollegen beispielsweise darauf hinweisen, dass sie Gehörschutz tragen müssen?

Juristisch gesehen sind das Tipps, die sinnvollerweise von den Angesprochenen ernst genommen werden sollen. Schließlich kommen SiBe mit solchen Hinweisen auf Augenhöhe ihrer Aufgabe nach, die sie vor Ort für Sicherheit und Gesundheit haben. Folge leisten muss der oder die Angesprochene jedoch nicht.

Auch wenn in dem Beispiel im Bereich eine Tragepflicht für Gehörschutz besteht?

Dann liegen alle Argumente aufseiten der oder des SiBe. Wer die Hinweise in den Wind schlägt, verletzt seine eigenen arbeitsvertraglichen Pflichten. In diesem Fall sollte jemand mit Weisungsbefugnis hinzugezogen werden.

Wie man gut argumentiert, darüber hatten wir in Ausgabe 3/2022 des SiBe-Reports ein Interview mit Nadi-

ne Mölling, Kommunikationsexpertin der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM), geführt. Bei Ihnen möchten wir zu „Gefahr im Verzug“ nachhaken, bei der Kolleginnen und Kollegen sehr wohl der Anweisung eines oder einer SiBe folgen müssen. Was ist damit gemeint?

Da geht es um eine Situation, in der Gefahr für Leib und Leben droht. Zum Beispiel, wenn es brennt oder eine gefährliche Substanz austritt. Wer eine solche Gefahr erkennt, ist sogar verpflichtet, andere zu warnen, soweit dadurch nicht die eigene Sicherheit riskiert wird, beziehungsweise Maßnahmen zu treffen, um die Gefahr möglichst abzuwenden – in dem Beispiel wäre das an erster Stelle, die Feuerwehr zu informieren.

Das gilt aber nicht allein für SiBe, oder?

Ganz genau, das gilt für alle Beschäftigten. Wenn es darum geht, schwere Gesundheitsschäden oder sogar den Tod abzuwenden, ist es egal, welche Funktion jemand im Betrieb hat. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.

Drohen rechtliche Konsequenzen, wenn jemand nicht aktiv wird? Ist das unterlassene Hilfeleistung und kann angezeigt werden?

Auf alle Fälle ist das möglich. Unabhängig von ihrer Position haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern eine sogenannte Schadensabwendungspflicht. Dies ist eine ne-

benvertragliche Pflicht und bedeutet, dass Beschäftigte jeden erkennbaren Schaden, der im Umfeld droht, verhindern sollten, wenn ihnen das möglich ist. Wird dies vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, kann das arbeitsvertragliche Konsequenzen haben.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Situation auf einem Betriebsgelände abspielt oder beispielsweise irgendwo auf der Straße?

Diese Pflicht trifft Beschäftigte und mithin nur das betriebliche Umfeld. Im allgemeinen Umfeld, etwa im Straßenverkehr, ist es Bürgerpflicht, Schäden von anderen abzuhalten, wenn diese erkennbar sind.

1,3 Millionen neue Ersthelfende

Eine gute Nachricht: Mehr als 1,3 Millionen Menschen haben sich 2021 über ihren Betrieb oder ihre Einrichtung in Erster Hilfe unterweisen lassen.

„Die meisten Unternehmen und Einrichtungen lassen hierzu eigene Beschäftigte zu Ersthelfenden ausbilden“, sagt Dr. Isabella Marx, Fachbereichsleiterin Erste Hilfe bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). „Die gesetzliche Unfallversicherung fördert dies, indem sie die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs übernimmt.“

In Betrieben und Einrichtungen muss bei 2 bis 20 anwesenden Beschäftigten mindestens eine Ersthelferin oder ein Ersthelfer zur Verfügung stehen.

Auch für andere gesetzlich unfallversicherte Personen – zum Beispiel Schülerinnen und Schüler – muss dies gewährleistet sein. In größeren Unternehmen oder Einrichtungen muss ein fester Prozentsatz an Ersthelfenden vorhanden sein, abhängig von der Branche.

Dr. Marx gibt noch einen wichtigen Hinweis: „Die Zahl der nötigen Ersthelfenden richtet sich nach der Zahl der anwesenden Beschäftigten, nicht nach der Gesamtzahl der Mitarbeiten-



den. An Tagen, an denen viele Beschäftigte im Homeoffice arbeiten, müssen daher auch weniger Ersthelfende im Betrieb sein.“

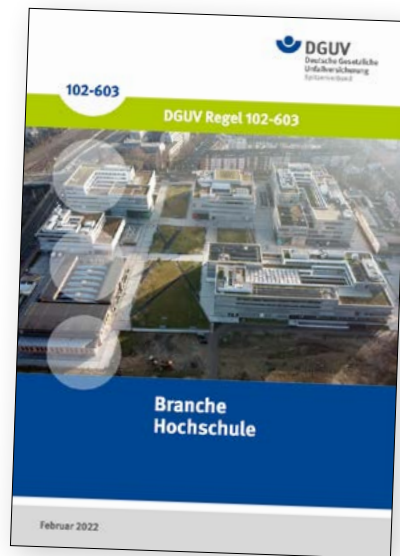
Medientipps

Sicher und gesund lehren, forschen und studieren

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine Branchenregel für Hochschulen herausgegeben. Aufgrund des hohen Praxisbezuges ist sie besonders für SiBe geeignet.

In der DGUV Regel 102-603 „Branche Hochschule“ sind erstmals rechtliche Vorgaben, Normen, potenzielle Gefährdungen sowie praktikable Präventionsmaßnahmen für Hochschulen gebündelt. Die Handlungsempfehlungen basieren auf dem Erfahrungswissen der Unfallversicherungsträger.

DGUV Regel 102-603 „Branche Hochschule“ kostenfrei in der Publikationsdatenbank des Spitzenverbandes heruntergeladen



- publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/4346/branche-hochschule

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Eine neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt seit Oktober.

Im Vergleich zur Vorgängerregelung wurden die Pflichten, Homeoffice und Tests anzubieten, abgeschwächt. Arbeitgebende haben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Angebot zum Homeoffice zu unterbreiten ist, um die Anzahl der Kontakte zu reduzieren. Auch die Maßnahme, regelmäßig kostenfreie Coronatests anzubieten, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

Zur Pressemeldung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS):

- www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html

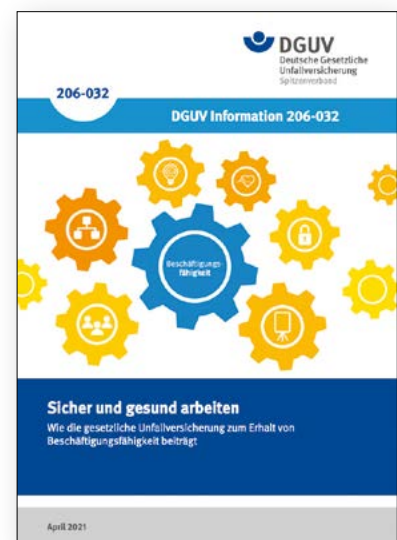
Arbeitsfähig bleiben

So unterstützt die gesetzliche Unfallversicherung Betriebe mit alternden Belegschaften.

Der Mangel an Fachkräften macht sich überall bemerkbar. Wie können Betriebe reagieren? Ein wichtiger Baustein: „Sie sollten die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit ihrer Beschäftigten bestmöglich unterstützen“, sagt Präventionsexperte Tobias Belz, Leiter des Sachgebietes Beschäftigungsfähigkeit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Dies wirke sich zumeist positiv auf die Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten aus und mache den Betrieb zugleich attraktiv für Bewerberinnen und Bewerber.

Mit welchen Leistungen die gesetzliche Unfallversicherung Betriebe dabei unterstützt, fasst die DGUV Information 206-032 „Sicher und gesund arbeiten“ zusammen.

- publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3965



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2022

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;
Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Layout: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• presse@unfallkasse-nrw.de